

# **Bejagungskonzept der Rotwild-Hegegemeinschaft *Musterwald KdöR***

Die Rotwild-Hegegemeinschaft *Musterwald KdöR* hat im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung am XX.YY.201Z das nachfolgende Bejagungskonzept beschlossen:

## **Präambel:**

Die Bewirtschaftung von weiträumig lebenden und sozial organisierten Wildarten, wie z.B. dem Rotwild, ist in einzelnen Jagdbezirken nicht hinreichend möglich. Die zentrale fachliche Instanz zum Management einer Rotwildpopulation ist die Hegegemeinschaft (HG) unter Einbindung der Grundstückseigentümer. Mit Gründung der HG als Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) besteht für jeden davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer HG.

Hierdurch soll die erforderliche Abstimmung hinsichtlich Hege, Bejagung, Lebensraumgestaltung und Schadensminimierung flächendeckend nach gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung gemeinsamer Grundsätze erfolgen.

Dabei ist jeder Jagdausübungsberechtigte zur aktiven Mitarbeit aufgefordert und die HG soll stets offen sein für Diskussionen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen. Maßnahmen, durch die der Lebensraum für die Wildtiere gesichert und optimiert werden kann, sollen durch die HG koordiniert werden. Die HG soll sich dabei aktiv an diesbezüglichen Planungen beteiligen.

Grundlage des Bejagungskonzeptes ist die jeweils gültige Rechtslage sowie die im Jahr 2007 zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUV) sowie dem Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (LJV RLP) vereinbarten gemeinsamen Handlungsempfehlungen zur „**Verantwortungsvollen Bewirtschaftung des Rotwildes in Rheinland-Pfalz**“.

## **Darüber hinaus werden folgende Vereinbarungen getroffen:**

### **1. Einschätzung des vorhandenen Frühjahrswildbestandes**

Die Einschätzung des vorhandenen Frühjahrswildbestandes erfolgt durch eine aus wildbiologischer und wissenschaftlicher Sicht geeignete Methode. Hierzu zählt z.B. eine flächendeckende Scheinwerfertaxaktion im Frühjahr. Eine Einschätzung des Frühjahrswildbestandes kann auch durch Rückrechnung erfolgen, aber erstmals nach mindestens zweijähriger Abschusskontrolle mit vollständiger Erbringung des körperlichen Nachweises auf der Fläche der HG.

### **2. Bewertung der Tragbarkeit des Wildbestandes**

Unter Beratung mit den Vertretern der Land- und Forstwirtschaft sowie ggf. Vertreter anderer betroffener Belange wird auf der Grundlage wildbiologischer Erkenntnisse, der natürlichen Lebensgrundlagen und der landeskulturellen Gegebenheiten eine Zielgröße für den zu bewirtschaftenden Bestand an Rotwild entwickelt. Die Erarbeitung der Zielgröße

erfolgt in Abstimmung mit den Vertretern der Jagdrechtsinhaber und der angrenzenden Hegegemeinschaften unter Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft. Auf die Erreichung des Zielbestandes wird durch die Erstellung eines jährlichen Gesamtabschussplans und dessen Erfüllung hingewirkt.

### **3. Gesamtabschussplan (GAP) und Teilabschussplan (TAP):**

Die Festsetzung des GAP erfolgt unter Berücksichtigung der Größe, der Gesamtstruktur und der Dynamik der Rotwildpopulation auf der Grundlage der Bestandsermittlungen.

Die Aufteilung des GAP in TAP hat unter Berücksichtigung der Wildschadenssituation, der räumlichen Verteilung des Rotwildes und unter Würdigung abgegebener auf den Jagdbezirk bezogener Stellungnahmen zu erfolgen. Näheres regelt das Konzept zur Erstellung des GAP und der TAP.

In Abstimmung mit der zuständigen Jagdbehörde kann die Hegegemeinschaft eine Empfehlung zur Abschussfestsetzung für die Jagdbezirke mit behördlich festgesetzten Mindestabschussplänen vorlegen.

### **4. Erfüllung der Gesamt- und Teilabschusspläne:**

Der erstellte Gesamtabschussplan (GAP) ist innerhalb der HG zu erfüllen. Die von der HG erstellten Teilabschusspläne (TAP) sind in den jeweiligen Jagdbezirken zu erfüllen. Hiermit soll dem Schutz der berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft auf Vermeidung von Wildschäden und dem Schutz der öffentlichen Belange gemäß § 31 Abs. 1 LJG Rechnung getragen werden. Die HG wirkt auf die Erfüllung der Abschusspläne aktiv durch Organisation und Unterstützung insbesondere von jagdbezirksübergreifenden Gesellschaftsjagden und gemeinschaftlichen Ansitz- und Bewegungsjagden hin.

### **5. Freigabe von Hirschen:**

Die Freigabe von Hirschen erfolgt nach einem justiziablen Berechnungs-/Verteilungsmodus in Form eines Gesamt- und Teilabschusskonzeptes z.B. in Anlehnung an das sog. „Dauner Modell“ oder vergleichbarer Berechnungsverfahren.

### **6. Wildbiologische Bedürfnisse der Leitwildart Rotwild**

Die HG wirkt darauf hin, dass sich die jagdlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der jagdgesetzlichen Vorgaben wie z. B. der Bekämpfung von Tierseuchen an den Bedürfnissen der Leitwildart Rotwild orientieren. Zur Erfüllung des Abschussplans sind alle weidgerechten Jagdpraktiken zugelassen. Alle Jagdbezirke beteiligen sich an den von der Hegegemeinschaft koordinierten revierübergreifenden Drück- und Ansitzjagden. Die TAP sind möglichst bis zum 31. Dezember zu erfüllen. Die RHG wirkt auf die Erfüllung des GAP bis zum 31. Dezember hin.

Soweit die berechtigten Belange von Land- und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt sind, ist unbeschadet etwa notwendiger Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen aus wildbiologischen Gründen von der Durchführung von Bewegungsjagden nach dem 31. Dezember eines jeden Jahres abzusehen und in den Monaten Februar bis April innerhalb des Waldes eine Jagdruhe einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind der RHG vorab anzuzeigen.

## **7. Körperlicher Nachweis durch unabhängige Vertrauensleute**

Alles erlegte oder sonst zur Strecke gekommene Rotwild ist einer Vertrauensfrau/einem Vertrauensmann aus dem durch die HG bestimmten Kreis der „Vertrauensleute“ vorzuzeigen. Diese haben dem „Leitlinien-Ehrenkodex der Rotwild-Hegegemeinschaft *Musterwald* KdöR für den körperlichen Nachweis über Vertrauensleute“ entsprechend zu handeln. Hirschgeweihe sind darüber hinaus im Rahmen der körperlichen Nachweisung mit ganzem Schädel und dazugehörigem Unterkiefer zu den gemeinsamen Hege- und Lehrschauen der Rotwildhegegemeinschaft anzuliefern.

## **8. Revierübergreifendes Fütterungskonzept**

Bei besonderen Witterungsbedingungen oder bei Naturkatastrophen greift das durch die HG beschlossene Fütterungskonzept.

## **9. Disziplinarordnung**

Verstöße gegen das Bejagungskonzept werden in einer Disziplinarordnung geregelt.

Im Rahmen der Disziplinarordnung kann der HG-Vorstand Sanktionszahlungen von bis zu 5.000,- Euro festsetzen und entscheidet im Rahmen der Vorgabe der Mitgliederversammlung über deren Verwendung. Er setzt die in der Disziplinarordnung vereinbarten Sanktionen außergerichtlich und gerichtlich durch.

## **10. Laufzeit des Bejagungskonzepts und andere interne Regelungen**

Das Bejagungskonzept und alle weiteren Konzepte, die Beschlüsse, die Disziplinarordnung usw. können bei der jährlichen HG-Mitgliederversammlung überprüft und gegebenenfalls an die aktuellen jagdlichen Gegebenheiten angepasst bzw. geändert werden. Änderungen bedürfen gem. Satzung § 8 Abs. 1 der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen bejagbaren Grundfläche.

Vorstehendes Bejagungskonzept wurde von der Hegegemeinschaft *Musterwald* KdöR gemäß § 3 Abs. 2 ihrer Satzung vom XX.YY.201Z am XX.YY.201Z beschlossen.

HG-Vorstand